



2.5 Internate und Sportinternate

Stand 08.12.2014

Wir unterscheiden zwischen Schulinternaten mit und ohne Betreuung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII sowie Sportinternaten.

In Internaten werden junge Menschen während der Wochentage außerhalb der Schule sozialpädagogisch betreut und beaufsichtigt. Wochenenden und Ferienzeiten verbringen sie in der Regel in der Familie.

	Internat <u>ohne</u> Hilfen zur Erziehung	Internat <u>mit</u> Hilfen zur Erziehung	Sportinternat
Personalqualifikation des Leitungspersonals	Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts <u>oder</u> Lehrerinnen/Lehrer.	Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts.	Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts <u>oder</u> Diplom-Sportwissenschaftlerinnen/ Sportwissenschaftler und entsprechende Bachelor-Abschlüsse.
Personalqualifikation (für die pädagogische Betreuung außerhalb der Schulzeiten)	Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts.		
	Lehrerinnen/Lehrer, gegebenenfalls anteilig neben Lehrauftrag in der Betreuung tätig.		
	Anerkennung von berufsbegleitenden pädagogischen Erst- und Zweitausbildungen siehe Arbeitshilfe 2.12 (Fachkräftegebot) des Landesjugendamts.		
			<u>Zusätzlich:</u> Diplom-Sportwissenschaftlerinnen/ Sportwissenschaftler und entsprechende Bachelor-Abschlüsse

	Internat <u>ohne</u> Hilfen zur Erziehung	Internat <u>mit</u> Hilfen zur Erziehung	Sportinternat
			<p>Lizenzierte Sporttrainerinnen/ Sporttrainer</p> <p>Sportstudentinnen/ Sportstudenten (ab dem 5. Semester) Dienste in der Regel ergänzend, d.h. gemeinsam mit anerkannter pädagogischer Fachkraft Sportstudenten dürfen als Nachbereitschaft eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Hintergrundrufbereitschaft zur kurzfristigen Unterstützung im Krisenfall einzurichten.</p> <p>Die Tätigkeit der Sportstudentinnen/ Sportstudenten muss im Konzept dargestellt und im Stundenumfang beschrieben werden. Die Bewilligung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen als Einzelfallgenehmigung.</p>
Betreuungszeiten	Der Träger legt einen Musterdienstplan mit Dienstzeiten der pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter außerhalb der Unterrichtszeiten vor. Eine eventuelle Wochenend- und Ferienbetreuung ist dabei zu berücksichtigen.		
Betreuungsschlüssel	Richtwert: 1 Vollzeitstelle pro 10 Schülerinnen/ Schüler	<p>bis 50% Belegung mit Hilfen zur Erziehung = Richtwert 1:6</p> <p>ab 51% Belegung mit Hilfen zur Erziehung = mindestens Regelbetreuung laut Rahmenvertrag I NRW in der bis zum 31.12.2012 gültigen Fassung.</p>	Richtwert: 1 Vollzeitstelle pro 10 Schülerinnen/ Schüler

	Internat <u>ohne</u> Hilfen zur Erziehung	Internat <u>mit</u> Hilfen zur Erziehung	Sportinternat
	<p>Die Festlegung des Betreuungsschlüssels erfolgt anhand von Ferien- und sonstigen Schließungszeiten (z.B. Wochenenden).</p> <p>Die Anzahl der notwendigen pädagogischen Fachkräfte (einschließlich Nachtbereitschaften, Wochenendbetreuung sowie gegebenenfalls anteilig in der pädagogischen Betreuung tätigen Lehrkräften) ergibt sich aus der Konzeption, der Platzzahl, den Betreuungszeiten und den Räumlichkeiten und ist dem LVR-Landesjugendamt im Einzelfall darzustellen.</p>		
Konzeption	<p>In der Konzeption sind die pädagogische Arbeit, Partizipationsstrukturen und Beschwerdemanagement sowie personelle, räumliche und organisatorische Grundlagen zu beschreiben.</p> <p>Sofern im Internat zusätzlich auch externe Schüler (Tagesinternat/Teilinternat etc.) aufgenommen werden, sind deren Betreuung die damit verbundene Verbindlichkeit der Betreuungszeit der dazu notwendige personelle Umfang gesondert darzustellen. Gegebenenfalls ist die Aufnahme der Plätze in die Betriebserlaubnis erforderlich.</p>		
		<p>Spezifische pädagogische Schwerpunkte und Zielgruppen sind konzeptionell detailliert zu beschreiben.</p>	<p>Die Alltagsstrukturierung hinsichtlich Aufteilung von Schulzeiten, Trainingszeiten und Freizeit ist darzustellen.</p>
Räume	Einzel- und Doppelzimmer		
Regelungen nach SGB VIII		<p>Vereinbarung mit örtlich zuständigem Jugendamt gem. §§ 78ff. und § 8a/ ggfls. § 8b SGB VIII</p>	
Sonstige Bestimmungen	<p>Der Träger ist für die Einhaltung weiterer Bestimmungen außerhalb der Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamts selbst verantwortlich, z.B. hinsichtlich baurechtlicher, brandschutztechnischer und schulrechtlicher Vorgaben.</p>		